



**Stellungnahme des Rektorats der Pädagogischen Hochschule  
Oberösterreich zur Änderung des Hochschulgesetzes 2005  
BMB-13.480/0001-Präs. 10/2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank zur Einladung einer Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf zur Änderung des Hochschulgesetzes 2005.

Die Angleichung und Vereinheitlichung der unterschiedlichen studienrechtlichen Regelungen der postsekundären Bildungseinrichtungen sowie die Anpassung der organisationrechtlichen Strukturen der Pädagogischen Hochschulen an die Universitäten ist sehr zu begrüßen.

Im Folgenden wird in der Stellungnahme auf einzelne Paragraphen näher eingegangen.

**§ 8 Abs. (1) und (2)**

Pädagogische Hochschulen sind gleichwertige Partner im Studienangebot der Lehramtsstudien. Alle Lehramtsstudien beinhalten fachwissenschaftliche, fachdidaktische, bildungswissenschaftliche und pädagogisch-praktische Anteile. In allen Feldern bieten Pädagogische Hochschulen Lehrveranstaltungen an, daher ist eine eigenständige Forschung notwendig. Zudem wird den Studierenden die Möglichkeit eröffnet, Masterarbeiten im Bereich der Fachwissenschaft zu verfassen, die Lehrenden werden in ihrer Forschungsarbeit auf berufsfeldbezogene Forschung beschränkt. Der Begriff Berufsfeldbezug ist außerdem schwer fassbar. Wir plädieren daher den Überbegriff wissenschaftliche Forschung aus den Erläuterungen zu verwenden und **berufsfeldbezogen** zu streichen. Die Unterscheidung zwischen Forschung an Universitäten und Pädagogische Hochschulen ist nicht zielführend. Das internationale Vorbild für Österreich sind die Pädagogischen Hochschulen im Ausland mit Promotionsrecht.

Der Begriff „in pädagogischen Berufsfeldern“ wurde ersetzt durch „in allgemeinen pädagogischen Berufsfeldern“. Diese Formulierung ist nicht nachvollziehbar, da Pädagogische Hochschulen auch im Bereich der Berufspädagogik Lehrer/innen aus-, fort- und weiterbilden müssen.

Auch in **Abs. (2)** sollte „(...)“ sowie durch wissenschaftlich-berufsfeldbezogene Forschung (...)“**berufsfeldbezogen gestrichen werden.**

### § 8 Abs. (3)

Im vorliegenden Entwurf kommt es zu einer Beschränkung der Möglichkeit der Pädagogischen Hochschulen, eine Praxisschule zu führen, indem an Stelle der kumulativen Ermächtigung, **eine oder mehrere Praxisschule(n) für Primar- und Sekundarstufe** zu führen, eine Alternative normiert wird, nämlich **Volksschule oder Neue Mittelschule**. Eine Begründung dieser Beschränkung findet sich in den Erläuternden Bemerkungen nicht.

Zur Vertiefung der Kooperation zwischen den Praxisschulen und den Pädagogischen Hochschulen sollten die Lehrenden der Praxisschulen in das Dienstrecht der Pädagogischen Hochschulen übernommen werden.

### § 9 Abs. (9)

Hier wird festgelegt, dass die **Mindeststudiendauer** bei Bedarf verlängert werden kann. Umgekehrt wird aber in den **Erläuternden Bemerkungen zu § 59** festgehalten, dass der Beendigungsgrund der „**Höchststudiendauer**“ entfällt. Somit wäre dieser Satz des § 9 Abs. (9) hinfällig. **Zu § 18 Abs. 1a)**

Die Verankerung von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Hochschulgesetz ist zu begrüßen. Dies wirft aber Fragen bezüglich der **Ressourcen** auf. Außerdem wird die berufliche Weiterbildung eingeschränkt, da die Hochschulen noch **kein Promotionsrecht** haben.

### § 28 Abs. (3)

Die Übernahme der Bestimmung bezüglich Maßnahmen gegen Plagiate wird ausdrücklich begrüßt.

### § 38 Abs. (1a) Z 5 und 6 iVm § 38a Abs. (3) und (4)

Hier kommt es zu einer **unterschiedlichen Regelung hinsichtlich Masterstudien** für Absolventen eines Lehramtsstudiums für die Primarstufe bzw. Sekundarstufe Allgemeinbildung. Warum müssen die Absolvent/innen des Lehramtsstudiums Sekundarstufe Allgemeinbildung einen Master von 120 ECTS-Anrechnungspunkten für Primarstufe absolvieren und umgekehrt mit mind. 90 ECTS-Anrechnungspunkten? Hier stellt sich noch die Frage, ob es günstig scheint, eigene Masterstudiengänge zu entwickeln oder hochschulautonome Studien mit Anerkennungen zu fördern.



### § 38 Abs. (2)

Um folgende Änderung wird ersucht: „In Studien für das Lehramt Primarstufe müssen **Schwerpunkte** und ... **Der Umfang der Schwerpunkte für das Lehramt**

### **Primarstufe hat insgesamt mindestens 60 und höchstens 80 ECTS-Anrechnungspunkte zu betragen.“**

Der Grund für diese angeführte Änderung liegt darin, dass genehmigte Curricula mehrerer Pädagogischer Hochschulen für die Primarstufe zwei kleine oder einen großen Schwerpunkt vorsehen.

### § 38 Abs. (2b)

Es wird vorgeschlagen, die bisherige Formulierung beizubehalten. Auf dieser Grundlage wurden Masterstudien mit 60 ECTS-Anrechnungspunkten entwickelt und auch so genehmigt. Diese neue Formulierung würde Masterstudien mit 60 ECTS-Anrechnungspunkten ausschließen!

### § 38d Abs. (1)

Diese Regelung stellt die Nachfolgeregelung zu § 82c dar, welcher weitere 60 ECTS-Anrechnungspunkte für die Zulassung zum Masterstudium normiert, aufbauend auf einem Bachelorstudium von 180 ECTS-Anrechnungspunkten. So wurden, basierend auf der Regelung des § 82c, bereits Studienwerber/innen dahingehend informiert, dass fehlende Kompetenzen im Umfang von 60 ECTS-Anrechnungspunkten durch Fort- und Weiterbildung erworben werden können. (vgl. Übergangsbestimmung § 82c). Die Antragsteller/innen durften auf Zulassung zum Masterstudium auf Grund dieser Regelung vertrauen, womit eine Änderung eine Verletzung des Vertrauensgrundsatzes darstellen würde.

Weiters würde eine Neuregelung mit 90 ECTS-Anrechnungspunkten zu einer Ungleichbehandlung der bisherigen Absolvent/innen führen, da nach den Regelungen zur Pädagog/innenbildung Neu die Absolvent/innen für die Zulassung zum Masterstudium ein Bachelorstudium von 240 ECTS-Anrechnungspunkten benötigen.

Warum sollten also Absolvent/innen eines 180 ECTS -Studiums zusätzliche 30 ECTS-Anrechnungspunkte mehr leisten müssen? Eine sachliche Rechtfertigung für diese Ungleichbehandlung ist nicht erkennbar und auch in den Erläuternden Bemerkungen nicht ausgeführt.

Des Weiteren stellt sich die Frage, wer den Umfang bei einem derartigen Spielraum nun konkret festlegt. Hier muss von einem unbestimmten Gesetzesbegriff ausgegangen werden, die Verordnungsermächtigung ginge hier zu weit (formalgesetzliche Delegation).

Die Beschränkung der Erweiterungsstudien auf Absolventinnen und Absolventen sechssemestriger **Bachelorstudien** schließt Absolventinnen und Absolventen des





sechssemestrigen Diplomstudiums (nach AStG 99) von diesem Erweiterungsstudium aus auch wenn sie einen Bachelor erworben haben (Basis hochschulische Nachqualifizierung § 65a HG). Dies stellt ebenfalls eine sachlich nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung dar. So sollte die Formulierung des ersten Satzes wie in der Überschrift lauten: Absolventinnen und Absolventen sechssemestriger **Lehramtsstudien** haben ...

Außerdem wird ersucht, zu ergänzen, dass Erweiterungsstudien zusätzlich auf absolvierte Drittfächer gewählt werden können.

Die Erweiterungsstudien dienen dem Zugang zum Masterstudium für Absolventen/Absolventinnen 6-semesteriger Bachelorstudien und führen zu klaren Verhältnissen, insbesondere da keine anderen Anrechnungsmöglichkeiten möglich sind. Diese Regelung ist passend für die Sekundarstufe Allgemeinbildung. Für die Primarstufe und Sekundarstufe Berufsbildung soll als Zulassungsvoraussetzung wie ursprünglich angekündigt die Absolvierung von Angeboten der Aus-, Fort- und Weiterbildung von 60 ECTS-Anrechnungspunkten gelten. Dies setzt voraus, dass § 82c mit 1. Oktober 2017 in Kraft tritt.

### **§ 39 Abs. (1) Z 2**

„2. in allgemeinen pädagogischen Professionsfeldern **der Betreuung von Kindern und Jugendlichen**“ ist **zu streichen**, da es im Widerspruch zu **§ 8 (1)** steht, in dem es heißt, Personen in allen pädagogischen Berufsfeldern aus- und weiterzubilden. Es sollte in diesem Bereich das gesamte Professionsfeld, wie z.B. die Erwachsenenbildung, abgedeckt werden.

### **§ 39 Abs. (2)**

Die detaillierten Voraussetzungen der HZV und HCV für HLG Freizeitpädagogik/Erzieherinnen sollten ebenfalls - soweit notwendig - ins Gesetz integriert werden.

### **§ 39b Abs. (2)**

Es wird ersucht, diese Regelung zu konkretisieren (angelehnt an die EB zum UG), also dass es im Curriculum ausgewiesen wird, welche Bildungseinrichtungen bei der Organisation bzw. Durchführung eines Unterrichtsfaches beteiligt sind. Es geht also nicht um die Zuordnung einzelner Prüfungen bzw. Lehrveranstaltungen.



### § 40 Abs. (2) iVm § 56

Diese Betonung der Bedürfnisse berufstätig Studierender ist zu begrüßen, allerdings wäre noch ein weiterer Schritt wünschenswert, nämlich in Richtung der Anerkennung von Kompetenzen, die durch non-formale Bildung erworben wurden.

Darüber hinaus sollte auch eine solche ausdrückliche Regelung („sind ... zu berücksichtigen“), auf die berufstätigen Studierenden Rücksicht zu nehmen, ins UG

(Entwurf § 59 Abs. 3: „haben ... nach Möglichkeit ... zu berücksichtigen“) aufgenommen werden.

### § 41 Abs. (1)

Ziel der **STEOP** ist es, den Studierenden einen Überblick über die wesentlichen Inhalte zu vermitteln und eine sachliche Entscheidungsgrundlage für die persönliche Beurteilung der Studienwahl zu schaffen (vgl. Erläuternden Bedingungen zu UG § 66).

In **Abs. (4)** wird dann die überschießende Regelung geschaffen, dass eine neuerliche Zulassung zweimal beantragt werden kann, d.h. Studierende können nach Verstreichen der festgelegten Frist insgesamt drei Mal die Studieneingangs- und Orientierungsphase absolvieren.

Ist es nicht genau Ziel dieser Lehrveranstaltungen, den Studierenden Orientierung, vielleicht auch in eine andere Richtung zu geben? Für eine derartige gehäufte Möglichkeit, Lehrveranstaltungen zu wiederholen, gibt es in den Erläuternden Bemerkungen keine Begründung. Auch ohne diese Möglichkeit der neuerlichen Zulassungen stellt die STEOP keine quantitative Zugangsbeschränkung dar, sondern dient der Orientierung.

**Vorschlag in Bezug auf § 42a (4):** Es wäre günstig **drei Wiederholungen** zu gewähren, aber dafür keine weiteren Zulassungen vorzusehen.

### § 42 (1)

Hier stellt sich die Frage, auf welchen Grundlagen **Hochschullehrgänge unter 30 ECTS-Anrechnungspunkten** geführt werden? (keine Curricula, keine Zustimmung des Hochschulkollegiums)

### § 42 Abs. (13)

Der vorgelegte Gesetzesvorschlag sieht eine Vereinheitlichung der Regelungen in einem Gesetz vor. Es ist daher nicht nachvollziehbar, dass für die Studien der Sekundarstufe Berufsbildung eigene Verordnungen (HCV und HZV) bestehen bleiben sollen. Für die Curricula der Berufspädagogik soll gleiches gelten, wie für alle anderen Curricula. Wir schlagen daher den gänzlichen Entfall der HCV und HZV vor. Die





erforderlichen Regelungen betreffend die Zulassung in der Berufspädagogik sollten ebenfalls in den Gesetzestext eingefügt werden-

#### **§ 42a Abs. (4)**

Es sollte hier eine Präzisierung der Formulierung vorgenommen werden: Für Prüfungen, die in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt werden, sind Prüfungstermine jedenfalls für den Anfang, für die Mitte und für das Ende des auf das

Ende der Lehrveranstaltung folgenden Semesters (statt: jeden Semesters; das kann aus organisatorischen Gründen nicht derart explizit garantiert werden) anzusetzen.

#### **§ 43 Abs. (3)**

Es wird ersucht, die Möglichkeit der Abhaltung von Modulprüfungen anzuführen.

#### **§ 52 Abs. (9)**

In den Erläuternden Bemerkungen wird angeführt, dass die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse in diesen Studien sich an dem Niveau C1 orientieren müssen. Es muss darauf hingewiesen werden, dass C1 als Zugangsvoraussetzung die Aufnahme von Menschen mit anderer Erstsprache beträchtlich beeinträchtigen würde.

#### **§ 52a**

Um folgende Ergänzung wird ersucht: Zusätzlich können Erweiterungsstudien auf absolvierte Drittfächer gewählt werden.

#### **§52c Abs. (6)**

Die Prüfungsanforderungen für Teile der Studienberechtigungsprüfung orientieren sich am Lehrstoff der 12. bzw. 13. Schulstufe. Wäre hier nicht eine Formulierung zu wählen, die den Lehrstoff **bis einschließlich der** 12. bzw. 13. Schulstufe beinhaltet? So könnte eine Formulierung lauten: ... haben sich am Lehrstoff/an den Kompetenzen bis inklusive der 12. bzw. 13. Schulstufe zu orientieren.

#### **§ 52e Abs. (3)**

Die Aufnahme von Menschen mit Behinderung wird durch Assistenz unterstützt, was zu begrüßen ist. Gleichzeitig ist eine Assistenz auch während des Studiums vorzusehen und abzusichern, die zu erheblichen Zusatzkosten führt.



### **§ 52f Abs. (2)**

Die Zulassungsvoraussetzungen zu Hochschullehrgängen sollten für **alle** Hochschullehrgänge autonom in den Curricula festgelegt werden. Abs. 2 sollte gestrichen werden (keine Einschränkung auf abgeschlossene Erstausbildungen für bestimmte Bereiche).

### **§ 56**

Wie bereits zu § 40 festgestellt, wäre eine Anerkennungsmöglichkeit von non-formal erworbenen Kompetenzen wünschenswert.

### **§ 71 Abs. (1)**

Um auf die berufstätigen Studierenden Rücksicht zu nehmen, wird ersucht, die bisherige Regelung der Ziffer 3 beizubehalten.

Rektorat der Pädagogischen Hochschule Oberösterreich